

29. Ist ein Wechselprotest ungültig, wenn in der Abschrift des Wechsels die Bezeichnung des Remittenten und eine von mehreren aufeinander folgenden Blankoindossamenten ausgelassen ist?

W.D. Art. 88 Ziff. 1.

VI. Civilsenat. Urth. v. 30. Oktober 1899 i. S. G. u. Gen. (Bekl.)
w. S. H.'s Nachf. (Kl.). Rep. VI. 205/99.

- I. Landgericht I München, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die obige Frage ist in einer im Wechselprozeße verhandelten Sache, in welcher sie in den beiden vorderen Instanzen gar nicht zur Sprache gekommen war, vom Reichsgerichte bejaht, und daraufhin die Klage für unbegründet erklärt worden.

Gründe:

„Obgleich die Formel des Urtheils erster Instanz einfach auf Klagabweisung lautet, so ist es doch, wie schon das Berufungsgericht hervorgehoben hat, nach den Entscheidungsgründen unzweifelhaft, daß damit die Klage nur als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen sein sollte. Ob die Gründe, aus welchen, hiervon abweichend, das Oberlandesgericht die Klage für im Wechselprozeße zulässig und auch für begründet erklärt hat, den für das Landgericht bestimmend

gewesenen Erwägungen gegenüber rechtlich haltbar sind, kann dahingestellt bleiben, weil sie in anderer Beziehung gegen Bestimmungen der Wechselordnung verstoßen, und deshalb die angefochtene Entscheidung der Aufhebung unterliegt.

Es hat nämlich das Berufungsgericht verkannt, daß der der Klage zu Grunde liegende Protest mangels Zahlung der Gültigkeit entbehrt. Denn nach Art. 88 Ziff. 1 W.O. muß der Protest eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen enthalten; im vorliegenden Proteste aber fehlen in der Wechselabschrift einerseits zwischen den Wörtern „Orbre“ und „Fünftausend“ die Worte „meine eigene die Summe von Mark“, und andererseits in der Reihe der Blankoindossamente der Name „M. W.“. Freilich ist in der Rechtsprechung angenommen worden, daß geringere Ungenauigkeiten und Versehen, ungeachtet welcher an der Identität des Wechsels kein Zweifel bleibt, Weglassung rechtlich ganz bedeutungsloser Schriftzeichen und dergleichen die Gültigkeit des Protestes nicht beeinträchtigen, und das Reichsoberhandelsgericht (vgl. Entsch. desselben Bd. 14 S. 163 flg.) ist sogar so weit gegangen, die Weglassung des Annahmevermerkes in einem Falle für unschädlich zu erklären, wo doch wenigstens der Bezogene im Proteste wiederholt als „Acceptant“ bezeichnet war. Ob dem beizustimmen sein würde, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn hier fällt die Möglichkeit einer solchen Ergänzung aus dem übrigen Inhalte des Protestes weg, und fehlt einfach in der Wechselabschrift die Bezeichnung des Remittenten und ein ganzes Indossament. Jeder dieser beiden Mängel würde jener klaren Gesetzesvorschrift gegenüber schon für sich allein ausreichen, um die Ungültigkeit des Protestes zu bewirken. In betreff des Fehlens eines Indossamentes sagen dies auch ausdrücklich Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung (Ausfl. 5), Bem. 4 b zu Artt. 87—90, S. 136, und Staub, Kommentar zur Wechselordnung (Ausfl. 2), § 7 zu Art. 88, S. 227, in betreff beider Mängel Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung § 2, II, 1, b, α zu Art. 88, S. 379. Es ist also nach Art. 41 W.O. überhaupt kein Regreßanspruch gegen die Beklagten zu 2 bis 4 als Aussteller und Indossanten des Wechsels entstanden, und ebensowenig nach Art. 43 daselbst gegen den Beklagten zu 1 als Acceptanten, da der Wechsel in München domiciliert, und ein Domicilium benannt war.

Bei der hiernach notwendigen Aufhebung des Berufungsurtheiles . . . war nach § 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. sogleich in der Sache selbst zu erkennen, und zwar auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin, da dieser das Urtheil erster Instanz, insofern es die Klage nur als in der gewählten Prozeßart unzulässig abgewiesen hat, nach § 560 Abs. 1 vgl. mit Abs. 2 in Verbindung mit § 565 C.P.D. noch zu günstig war.“ . . .